



Die Vertreterin
des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht

Bericht
über die Tätigkeit
der Vertreterin des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht

im
Geschäftsjahr 2023

Die Vertreterin des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: 11014 Berlin
Büro: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Tel. (030) 18 681 - 10855
Fax (030) 18 681 - 10843
Web: www.vertreterin-des-bundesinteresses.de
E-Mail: VBI@bmi.bund.de

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,



Die Vertreterin des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht
Ministerialdirigentin Bettina Auerbach

das Jahr 2023 war ein Jubiläumsjahr: Das Bundesverwaltungsgericht feierte 2023 sein 70-jähriges Bestehen mit einem Festakt in Leipzig. Auch die Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) kann Jubiläum feiern: Vor 70 Jahren wurde mit dem „Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht“ vom 23. September 1952 in § 8 der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht geschaffen.

Der Vorläufer der heutigen Einrichtung nahm die Arbeit im Jahr 1953 auf. Ziel war – und daran hat sich bis heute nichts geändert – die Unterstützung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Rechtsfindung. Unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen, ist die Vertretung des Bundesinteresses auf die Erzielung einer recht- und gesetzesmäßigen Verwaltungspraxis ausgerichtet. Dies gilt gerade im Hinblick auf die Bedeutung der

Revisionsinstanz für die Rechtsfortbildung innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die VBI ist Beteiligte in den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, nicht Partei. Sie kann sich an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Für die Beteiligung ist das Bundesinteresse festzustellen. Diesen unbestimmten Rechtsbegriff gilt es mit Leben zu erfüllen. Das Bundesinteresse ist u.a. gegeben, wenn eine Entscheidung in einer Rechtsfrage zu erwarten ist, deren Bedeutung über den Einzelfall hinaus geht und gesamtstaatliche Belange berührt sind.

Die Aufgaben der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) und ihrer Mitarbeitenden waren auch im Geschäftsjahr 2023 wieder vielfältig.

Mit dem Tätigkeitsbericht für das

Geschäftsjahr 2023 legen wir wieder statistischen Daten zu unserer Arbeit vor sowie den aktuellen Geschäftsverteilungsplan der VBI.

Daneben werden ausgewählte Verfahren aus unterschiedlichen

Rechtsgebieten beispielhaft herausgehoben und zur Lektüre empfohlen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.



(Bettina Auerbach)

Berlin, im Mai 2024

I. Rechtsgrundlagen der Arbeit der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Die Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist ein Organ der Rechtspflege. Sie unterstützt das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung und wirkt im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mit. In den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertritt sie das öffentliche Interesse des Bundes. Die gesetzliche Grundlage ist § 35 VwGO:

„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“

Die Vertreterin des Bundesinteresses ist im Bundesministerium des Innern und für Heimat als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt.

Arbeits- und Handlungsweise sind in der von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassenen „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI S. 132) geregelt.

Die Vertreterin des Bundesinteresses ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan gebunden, nicht an die Weisungen einzelner Bundesministerien. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt die Dienstaufsicht.

Die funktionale Bedeutung der Arbeit der Vertreterin des Bundesinteresses beruht darauf, dass der Bund ein erhebliches Interesse daran hat, in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung auch dann zur Geltung zu bringen, wenn er nicht als Partei an dem Rechtsstreit beteiligt ist.

Nach Art. 83 ff GG ist die Ausführung von Bundesrecht in sehr weitgehendem Umfang Sache der Länder. Die Ausführung durch Bundesbehörden ist demgegenüber sowohl qualitativ als auch quantitativ die Ausnahme, mit der Folge, dass der Bund in einer Vielzahl der Revisionsverfahren nicht als Partei an den Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligt ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist als Revisionsgericht errichtet worden, das die Rechtseinheit im Bereich des zum allgemeinen

Verwaltungsrecht gehörenden Bundesrechts zu wahren hat. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben daher über den konkreten Einzelfall hinaus gem. Art. 20 III GG bindende bzw. präjudizielle Bedeutung für die künftige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beteiligung der Vertreterin des Bundesinteresses an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht für den Bund von grundlegender Bedeutung. Das gilt besonders dann, wenn der Bund eine von der beklagten Partei (Land oder Kommune) abweichende Rechtsauffassung vertritt, zum Beispiel etwa in den Rechtsgebieten Ausländer-, Dienst-, Staatsangehörigkeits-, Vermögens-, Umwelt- und Sozialrecht.

II. Tätigkeit der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2023

1. Das Arbeitsprogramm der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) wird durch die beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren bestimmt. Schwankungen bei der Zahl der dort anhängigen Verfahren wirken sich dabei genauso aus wie Verschiebungen bei den in den Verfahren betroffenen Rechtsgebieten.

Einen Überblick über die Entwicklung des Arbeitsprogramms der Vertreterin des Bundesinteresses gibt die beigefügte Geschäftsstatistik. Die Neueingänge lagen im Berichtszeitraum 2023 bei 232 und sind damit im Vergleich zum Vorjahr [2022: 232] gleich hoch geblieben.

Die Prüfung der anhängigen Verfahren hat dazu geführt, dass die VBI sich im Jahr 2023 – bei gleichbleibenden Neueingängen – an 55 Verfahren beteiligt hat. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 23,7 % gegenüber 22,4 % im Jahr 2022.

2. Bei den Neueingängen ist es auch im Jahr 2023 zu einer Verschiebung der Arbeitsschwerpunkte zwischen den Rechtsgebieten gekommen (vgl. beigefügte Übersicht, S. 7). So ging die Zahl der Neueingänge 2023 gegenüber dem Vorjahr insbesondere in folgenden Rechtsgebieten zurück: Asylrecht (2022: 37 – 2023: 10), Gesundheitsverwaltungsrecht (2022: 23 – 2023: 11), Land- und Forstwirtschaftsrecht (2022: 13 – 2023: 0), Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO (Auskunftsverfahren – In-Camera (2022: 29 – 2023: 12)), Informationsfreiheitsrecht (2022: 3 – 2023: 1), Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht (2022: 8 – 2022: 3), Verkehrswirtschafts- und Ver-

kehrrecht (2022: 4 – 2023: 3), Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht (2022: 5 – 2023: 1).

Demgegenüber erhöhte sich die Zahl der Neueingänge in den Rechtsgebieten: Öffentliches Dienstrecht (2022: 32 – 2023: 39), Recht des Ausbaus von Energieleitungen (2022: 13 – 2023: 30), LNG-Beschleunigungsgesetz (2022: 0 – 2023: 14), Personalvertretungsrecht (2022: 8 – 2023: 12), Ausländerrecht (2022: 4 – 2023: 7), Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht (2022: 2 – 2023: 4), Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste (2022: 2 – 2023: 4), Straßen- und Wegerecht (2022: 7 – 2023: 12), Bau- und Bodenrecht (2022: 5 – 2023: 10), Vereinsrecht (2022: 2 – 2023: 10), Wirtschaftsverwaltungsrecht (2022: 2 – 2023: 8), Abgabenrecht (2022: 2 – 2023: 6), Immissionsschutzrecht (2022: 0 – 2023: 4).

**Gesamtübersicht über die Neueingänge
sowie der Beteiligungen / Nichtbeteiligungen
im Jahr 2023**

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten

A. Verfahrensart	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Fachsenat	
A, F - Verfahren	1	12	1	14	0	15	12	2	9	1	8	12	87
B, BN, AV - Verfahren	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
C, CN, P - Verfahren	16	15	17	9	20	10	3	12	7	7	0	0	116
VR, D - Verfahren	0	10	0	4	0	0	6	0	2	0	5	0	27
Summe	17	39	18	27	20	25	21	14	18	8	13	12	232

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen der VBI

B. Aufgabenbereich	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Fachsenat	
1	0	0	0	27	0	0	0	0	0	1	13	12	53
2	0	0	18	0	0	0	21	14	0	6	0	0	59
3	0	39	0	0	18	0	0	0	2	0	0	0	59
4	17	0	0	0	2	25	0	0	16	1	0	0	61
Summe	17	39	18	27	20	25	21	14	18	8	13	12	232

Beteiligungen:

55

**Entwicklung der Neueingänge
gegliedert nach Rechtsgebieten
für die Jahre 2021 / 2022 / 2023**

Rechtsgebiete	2021	2022	2023
Öffentliches Dienstrecht	50	32	39
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	10	13	30
LNG-Beschleunigungsgesetz	0	0	14
Personalvertretungsrecht	8	8	12
Straßen- und Wegerecht	13	7	12
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	8	29	12
Gesundheitsverwaltungsrecht	4	23	11
Asylrecht	34	27	10
Bau- und Bodenrecht	21	5	10
Vereinsrecht	6	2	10
Wirtschaftsverwaltungsrecht	6	2	8
Ausländerrecht	4	4	7
Abgabenrecht	7	2	6
Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste	7	2	4
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	5	2	4
Immissionsschutzrecht	1	0	4
Post- und Telekommunikationsrecht	1	1	3
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	4	8	3
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	2	4	3
Entschädigungsrecht nach Art. 8	0	0	3
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	7	2	2
Kommunalrecht	5	2	2
Allgemeines Datenschutzrecht	0	2	2
Abfall- und Bodenschutzrecht	2	1	2
Jagd- und Fischereirecht	0	0	2
Kammerrecht	0	0	2
Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht	5	5	1
Informationsfreiheitsrecht	4	3	1
Polizei- und Ordnungsrecht	0	3	1
Flurbereinigungsrecht	1	0	1
Versammlungsrecht	0	0	1
Prüfungsrecht	0	1	1
Land- und Forstwirtschaftsrecht	3	13	0
Treuhandgesetz, Kommunalvermögensgesetz und Vermögenszuordnungsgesetz	0	4	0
Sonstige Rechtsgebiete	52	25	9
Insgesamt	270	232	232

Beteiligungen der VBI im Jahr 2023
gegliedert nach Rechtsgebieten

Rechtsgebiete	2023
Landwirtschaftsrecht	12
Asylrecht	4
Wirtschaftsverwaltungsrecht	4
Öffentliches Dienstrecht	3
Gesundheitsverwaltungsrecht	3
Ausländerrecht	3
Umweltschutzrecht	3
LNG-Beschleunigungsgesetz	3
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	3
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	3
Lebensmittelrecht	2
Personalvertretungsrecht	2
Kommunalrecht	1
Recht der Wasser- und Bodenverbände	1
Bau- und Bodenrecht	1
Abgabenrecht	1
Rundfunkrecht	1
Land- und Forstwirtschaftsrecht	1
Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts	1
Presserecht	1
Prüfungsrecht	1
Flurbereinigungsrecht	1
Insgesamt	55

Organisation, Personal und Geschäftsverteilung

Organisatorisch werden die Aufgaben der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht von einer unabhängigen Organisationseinheit wahrgenommen, die im Bundesministerium des Innern und für Heimat eingerichtet ist. Seit der Übernahme der Aufgabe durch Frau Ministerialdirigentin Auerbach im Februar 2022 erfolgte die organisatorische Neuausrichtung als Stab. 2023 arbeiteten drei Volljuristen in der Organisationseinheit. Die Verwaltungsaufgaben werden wie bisher von einer eigenen Geschäftsstelle wahrgenommen.

Im Hinblick auf die Vielzahl der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren und die Vielfalt der abzudeckenden Rechtsgebiete ist die VBI auf die fachliche Expertise und die Mitwirkung der Ressorts bei der Herausarbeitung der das öffentliche Interesse determinierenden Gesichtspunkte angewiesen.

Der Geschäftsverteilungsplan der Vertreterin des Bundesinteresses im Jahr 2023 ist diesem Geschäftsbericht beigelegt.

Die Vertreterin des Bundesinteresses informiert neben dem jährlichen Geschäftsbericht auf einer eigenen Homepage (www.vertreterin-des-bundesinteresses.de) über ihre Arbeit.

III. Ausgewählte Verfahren

Aufenthaltsrecht

Zur Prüfung des Flüchtlingsschutzes bei subsidiär Schutzberechtigten, die sich dem syrischen Militärdienst entziehen.

Urteil vom 19. Januar 2023 – BVerwG 1 C 1.22 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 19. Januar 2023 im Anschluss an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entschieden, dass bei der Strafverfolgung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst unter anderem Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen würde, eine starke Vermutung dafür spräche, dass die Verweigerung des Militärdienstes mit einem Verfolgungsgrund in Zusammenhang stünde.

Das Oberverwaltungsgericht hatte den Klägern, syrischen Staatsangehörigen, über den ihnen gewährten subsidiären Schutz hinausgehend den Flüchtlingsschutz zuerkannt. Den Klägern drohe Verfolgung aufgrund einer ihnen wegen ihrer Militärdienstentziehung vom syrischen Regime zugeschriebenen oppositionellen Haltung. Auch wenn die Bewertung der maßgeblichen Tatsachengrundlagen in Bezug auf die geforderte Konnexität zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund in gewissem Maße diffus bleibe und für eine vollständige gerichtliche Überzeugungsbildung eher nicht genügen dürfe, bestehe aber eine - ausreichende - Vermutung, dass die Bestrafung der Kläger (auch) aus politischen Gründen erfolge, weil sie als vermeintliche politische Gegner des Regimes diszipliniert werden sollten.

Der 1. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Berufungsurteile aufgehoben und die Verfahren an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Der EuGH habe entschieden, dass das Bestehen einer Verknüpfung zwischen den gesetzlich vorgesehenen Verfolgungsgründen nach Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU und einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie nicht allein deshalb als gegeben angesehen werden kann, weil Strafverfolgung oder Bestrafung an diese Verweigerung anknüpfen. Es spreche aber eine starke Vermutung dafür, dass die Wehrdienst-

verweigerung durch die Behörden des betroffenen Drittstaats unabhängig von den eventuell viel komplexeren persönlichen Gründen des Betroffenen als ein Akt politischer Opposition ausgelegt werde und die Militärdienstverweigerung unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 der Richtlinie aufgezählten Verfolgungsgründen in Zusammenhang stehe. Die Plausibilität der Zuschreibung der oppositionellen Haltung und der Verknüpfung stehe unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Prüfung durch Behörden und Gerichte in Anbetracht sämtlicher in Rede stehender Umstände (EuGH, Urteile vom 19. November 2020 – C-238/19 – und vom 12. Januar 2023 – C-280/21). Hiermit gehe keine Absenkung des Regelbeweismaßes der vollen richterlichen Überzeugungsgewissheit nach § 108 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung einher.

Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren.

Urteil vom 16. Februar 2023 – BVerwG 1 C 19.21 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 16. Februar 2023 entschieden, dass die bei Fehlen von Pässen oder Passersatzpapieren regelmäßig erfolgende Auswertung digitaler Datenträger (u.a. Mobiltelefone) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) bei der Registrierung von Asylantragstellern ohne hinreichende Berücksichtigung sonstiger vorliegender Erkenntnisse und Dokumente nicht rechtmäßig ist.

Die Klägerin, ihren Angaben nach eine afghanische Staatsangehörige, reiste 2019 ins Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, ohne einen gültigen Pass oder Passersatz vorzulegen. Zum Identitätsnachweis reichte sie u.a. eine von afghanischen Behörden ausgestellte sogenannte Tazkira (Ausweisdokument ohne biometrische Daten) und eine Heiratsurkunde ein. Das Bundesamt forderte die Klägerin auf, ihr Mobiltelefon herauszugeben sowie dessen Zugangsdaten mitzuteilen. Dem kam die Klägerin nach. Nach kurzfristiger Auslieferung und Datenspeicherung erhielt sie das Mobiltelefon zurück.

Die Auswertung digitaler Datenträger zur Ermittlung von Identität und Staatsangehörigkeit eines Ausländers sei erst dann zulässig, wenn der Zweck der Maß-

nahme, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Anordnung, nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann (§ 15a Abs. 1 Satz 1 AsylG). Im Fall der Klägerin standen nach den bindenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts mildere und damit vom Bundesamt vorrangig heranzuziehende Mittel – hier: Tazkira, Heiratsurkunde, Registerabgleiche und Nachfrage beim Sprachmittler zu sprachlichen Auffälligkeiten – zur Gewinnung weiterer Indizien zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit zur Verfügung. Damit erweise sich die an die Klägerin gerichtete Aufforderung, ihre Zugangsdaten für die Auswertung ihres Mobiltelefons mitzuteilen, als unverhältnismäßig und deshalb rechtswidrig. Entsprechendes gelte für die Auswertung des Datenträgers.

Ausweisung und Aufenthalts- und Einreiseverbot eines noch nie eingereisten gefährlichen Ausländers.

Urteil vom 25. Mai 2023 – BVerwG 1 C 6.22 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 25. Mai 2023 entschieden, dass ein visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger, der sich noch nie in Deutschland aufgehalten hat, nicht auf der Grundlage der §§ 53 ff. AufenthG ausgewiesen werden kann, auch wenn er ein Gefährder ist.

Kläger ist ein irakischer Staatsangehöriger, der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzuges zu seiner in Deutschland lebenden deutschen Ehefrau beantragt hat. Im März 2019 wies die Beklagte den Kläger auf der Grundlage der §§ 53 ff. AufenthG wegen Verdachts der Beteiligung an terroristischen Straftaten aus dem Bundesgebiet aus und verhängte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gegen ihn. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mangels Rechtsgrundlage aufgehoben.

Nach § 53 Abs. 1 AufenthG seien im Rahmen der Entscheidung über eine Ausweisung die Interessen an der Ausreise des Ausländers mit den Interessen an seinem weiteren Verbleib im Bundesgebiet abzuwägen. Daraus werde deutlich, dass eine Ausweisung an einen Aufenthalt des Ausländers im Inland anknüpfe. Ob es über das in diesem Fall einschlägige Visaverfahren hinaus einer Möglichkeit bedürfe, den Ausländer auszuweisen oder ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen, bleibe der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten.

Recht des öffentlichen Dienstes

Zur Frage der Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr in der Beamtenversorgung.

Urteil vom 20. April 2023 – BVerwG 2 C 11.22 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 20. April 2023 entschieden, dass Dienstzeiten, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres im Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden, zu berücksichtigen sind und die Versorgungsbezüge ab dem auf die Verkündung des Urteils folgenden Monat neu festzusetzen sind.

Zwar habe der Kläger keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des bestandskräftig abgeschlossenen Verfahrens zur Festsetzung seiner Versorgungsbezüge, aber die maßgebliche Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG 2010 (inzwischen aufgehoben), wonach Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres nicht ruhegehaltfähig sind, sei unionsrechtswidrig und deshalb grundsätzlich unanwendbar. Sie begründe eine unmittelbare Diskriminierung von solchen Beamten wegen des Alters, die bereits vor Vollendung des 17. Lebensjahres ernannt worden sind. Die dadurch entstehende Rechtswidrigkeit des Versorgungsfestsetzungsbescheids führe aber nur dazu, dass der Kläger nach § 48 Abs.1 VwVfG einen Anspruch auf Rücknahme des insoweit rechtswidrigen Bescheids für den Zeitraum ab dem auf die Verkündung des Urteils folgenden Monat habe.

Zur Frage der Anerkennung von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung für die Festsetzung der Versorgungsbezüge im Beamtenverhältnis.

Urteil vom 9. November 2023 – BVerwG 2 C 12.22 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 9. November 2023 entschieden, dass maßgeblich für die Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung die im Bescheid über die Bewilligung festgelegte Teilzeitquote ist. Darüber hinaus geleistete Mehrarbeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der Versorgung.

Ausgangspunkt für die Festsetzung der Beamtenversorgung sei die durch den gestaltenden Verwaltungsakt festgesetzte Teilzeitquote. Mehrarbeit, die vorrangig durch Freizeitausgleich zu kompensieren sei, werde dabei nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob der Beamte in Teilzeit oder Vollzeit gearbeitet habe. Diese Systematik begegne auch im Hinblick auf die Vorgaben des Unionsrechts keinen Bedenken. Werde das Instrument der Mehrarbeit bei bewilligter Teilzeitarbeit rechtswidrig als verdeckte Arbeitszeitregelung eingesetzt, müsse der Beamte den aus seiner Sicht unzutreffenden Teilzeitbewilligungsbescheid angreifen. Dies sei auch mit keinen unzumutbaren Anforderungen verbunden gewesen, da die Rechtswidrigkeit der „antragslosen Zwangsteilzeit“ im vorliegenden Fall bereits geklärt gewesen sei. Werde die Teilzeitbeschäftigung gleichwohl hingenommen, sei die festgesetzte Teilzeitquote für die Festsetzung der späteren Versorgung maßgeblich.

Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht

Zur Verwertbarkeit von Alteintragungen für eine Fahrerlaubnisentziehung auf der Grundlage des Fahreignung-Bewertungssystems.

Urteil vom 30. August 2023 – BVerwG 3 C 15.22 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 30. August 2023 entschieden, dass § 29 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 geltenden Fassung nach der Übergangsbestimmung in § 65 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 StVG nur hinsichtlich der Tilgung und Löschung von bis zum 30. April 2014 im Verkehrszentralregister gespeicherten Entscheidungen (Alteintragungen) anwendbar ist, nicht auch für die Verwertbarkeit dieser Eintragungen bei der Berechnung des Punktestandes. Die Verwertbarkeit richte sich nach § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung. Dementsprechend bestehe ein Verwertungsverbot nicht mehr bereits ab Tilgung bzw. Tilgungsreife der Eintragungen, sondern erst, wenn zusätzlich die Überliegefrist von einem Jahr abgelaufen sei.

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG gestützten Fahrerlaubnisentziehung sei der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, hier also der Widerspruchsbescheid vom 23. Febru-

ar 2016. Bei Erlass des Widerspruchsbescheids sei in Bezug auf die Alteintragungen bereits die Lösungsreife und damit das absolute Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG eingetreten. Die seit dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeicherten Entscheidungen (Neueintragungen) hätten zu keiner weiteren Tilgungshemmung geführt. Deshalb durften die sich aus den Alteintragungen ergebenden Punkte bei der Berechnung des Punktestandes nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur Frage der Voraussetzungen für die Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss.

Urteil vom 14. Dezember 2023 – BVerwG 3 C 10.22 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 14. Dezember 2023 entschieden, dass wiederholte Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), die die Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtfertigen, nur dann vorliegen, wenn der Betroffene in mindestens zwei vom Geschehensablauf her eigenständigen und deutlich voneinander abgrenzbaren Lebenssachverhalten je eine oder mehrere solche Zuwiderhandlungen begangen hat.

Die Klägerin beehrte die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Nach den Feststellungen im Strafurteil fuhr die Klägerin mit ihrem PKW in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,68 Promille auf den Parkplatz eines Supermarkts. Nach dem Einkauf parkte sie rückwärts aus und fuhr dabei auf einen hinter ihrem Fahrzeug stehenden PKW auf. Sie begutachtete den Schaden, fuhr aber in ihre Wohnung zurück, ohne die erforderlichen Unfallfeststellungen treffen zu lassen. Wegen in Tateinheit begangener fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr sowie vorsätzlicher Trunkenheit in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort wurde sie zu einer Geldstrafe verurteilt und die Fahrerlaubnis entzogen.

Als die Klägerin die Neuerteilung der Fahrerlaubnis beantragte, forderte der Beklagte von ihr ein medizinisch-psychologisches Gutachten wegen wiederholter

Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Trunkenheitsfahrt, die unfallbedingt nur für wenige Minuten unterbrochen worden ist, einen einheitlichen Lebenssachverhalt dar, sodass die Voraussetzung der wiederholten Zuwiderhandlungen nicht vorliegt.

Land- und Forstwirtschaftsrecht

Zur Frage, ob die in § 10a Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV) i.d.F. des Art. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 23. März 2018 genannte Frist eine materielle Ausschlussfrist in dem Sinne ist, dass nach ihrem Ablauf vorgelegte Nachweise i.S.d. § 10a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InVeKoSV auch dann nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, wenn sie rechtzeitig gemachte Angaben und beigelegte Unterlagen konkretisieren und ergänzen.

Urteile vom 16. November und 14. Dezember 2023 – BVerwG 3 C 20.22 u.a. –

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 16. November und 14. Dezember 2023 entschieden, dass die in § 10a Abs. 1 InVeKoSV bestimmte Frist eine Ausschlussfrist für die Vorlage von Nachweisen i.S.d. § 10a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InVeKoSV für das gem. § 2a Abs. 1 DirektZahlDurchfV zu berücksichtigende Umpflügen ist, welche die Vorlage neuer Nachweise und deren Berücksichtigung auch dann ausschließt, wenn die Nachweise rechtzeitig gemachte Angaben und beigelegte Unterlagen ergänzen.

Ausschlussfristen seien vom materiellen Recht gesetzte Fristen, deren Nichteinhaltung den Verlust einer materiell-rechtlichen Rechtsposition zur Folge habe. Sie seien für Behörden und Beteiligten gleichermaßen verbindlich und stünden nicht zur Disposition der Verwaltung oder der Gerichte. Nach Ablauf der Frist könne der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden, sofern das einschlägige Recht keine Ausnahme vorsehe. § 10a Abs. 1 InVeKoSV bestimme eine Ausschlussfrist in diesem Sinne auch für die Vorlage ergänzender Nach-

weise. Insbesondere der Zusatz „spätestens“ spreche dafür, dass der Betriebsinhaber nach dem 11. Juni 2018 keine Nachweise mehr vorlegen könne und nach Ablauf der Frist vorgelegte Nachweise nicht mehr zu berücksichtigen gewesen seien. Es erschließe sich nicht, was die Regelung der Frist im Hinblick auf Nachweise sonst sinnvollerweise habe ausschließen sollen. Die systematische Auslegung führe nicht zu einem anderen Ergebnis. Auch der durch § 10a Abs. 1 InVeKoSV hergestellte Zusammenhang mit dem Sammelantrag und dadurch mit den Fristregelungen des Unionsrechts spreche für die hier vertretene Auslegung als Ausschlussfrist. Schließlich sprächen auch Sinn und Zweck der Vorschrift für eine Ausschlussfrist in dem dargelegten Sinn. Eine zeitliche Begrenzung der Nachweismöglichkeit führe zu einer schnellen Klärung des Dauergrünlandstatus. Voraussetzung für die Korrektur der Dauergrünlandeigenschaft einer Fläche sei ihr Umpflügen vor Inkrafttreten der Regelung gewesen, das mit fortschreitender Zeit immer schwerer nachzuweisen sei. Vor diesem Hintergrund läge es nahe, dass eine Ausschlussfrist schnell für Rechtsklarheit sorgen solle. § 10a Abs. 1 InVeKoSV hindere den Betriebsinhaber nicht, fristgerecht vorgelegte Nachweise nachträglich zu erläutern. Die Behörde habe derartige Erläuterungen bei ihrer Entscheidung über die Korrektur des Dauergrünlandstatus der Fläche zu berücksichtigen. Die Abgrenzung zwischen einer zulässigen nachträglichen Erläuterung fristgerecht vorgelegter Nachweise und der nach Fristablauf unzulässigen Vorlage neuer Nachweise sei beweismittelbezogen vorzunehmen. Werde nach Fristablauf ein neues Beweismittel vorgelegt, sei dies keine Erläuterung eines fristgerecht vorgelegten, aber unzureichenden Nachweises. In dieser Auslegung sei die in § 10a InVeKoSV bestimmte Frist mit höherrangigem Recht vereinbar. Sie verstoße insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht

Zur Rechtswidrigkeit von Verkehrsverboten für sächsische Weine.

Urteile vom 14. September 2023 – BVerwG 3 C 11.22 u.a. –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 14. September 2023 entschieden, dass das Inverkehrbringen von Wein, der Rückstände eines Pestizids enthielt, die den in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Höchstgehalt nicht über-

schritten, bereits vor Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) auch dann nicht verboten werden durfte, wenn in Deutschland Pflanzenschutzmittel mit diesem Pestizid als Wirkstoff für den Weinbau nicht zugelassen waren.

Keltertrauben, in oder auf denen Rückstände eines Pflanzenschutzmittels vorhanden sind, das nicht zugelassen ist oder beim Weinanbau nicht angewendet werden darf, dürfen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 5 WeinG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LFGB nicht für die Weinherstellung verwendet werden. Dies habe nach § 9 Abs. 1 Satz 2 LFGB a.F. nicht gegolten, soweit für die Pflanzenschutzmittel durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Höchstmengen festgesetzt waren. Der Höchstgehalt für Dimethoat sei nicht in der vom Bundesministerium erlassenen Rückstandshöchstmengen-Verordnung festgesetzt worden, sondern in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Dies habe der Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 LFGB a.F. nicht entgegengestanden. Aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergebe sich, dass der Bundesgesetzgeber bei der in § 9 Abs. 1 Satz 2 LFGB getroffenen Regelung die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 habe einbeziehen wollen. Vor deren Inkrafttreten seien Rückstandshöchstgehalte in einer Richtlinie festgelegt gewesen, die durch die Rückstandshöchstmengen-Verordnung in nationales Recht umgesetzt worden sei. Nach Inkrafttreten der EG-Verordnung hätten die festgelegten Höchstgehalte unmittelbar gegolten. Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sei damit an die Stelle der Rückstandshöchstmengen-Verordnung getreten. Dies habe der Gesetzgeber auch durch Gesetz vom 27. Juli 2021 in § 9 Abs. 1 Satz 2 LFGB klargestellt.

Baurecht

Zur Frage der Vereinbarkeit von § 13b BauGB mit Unionsrecht.

Urteil vom 18. Juli 2023 – BVerwG 4 CN 3.22 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18. Juli 2023 entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen.

§ 13b Satz 1 BauGB verstoße gegen Art. 3 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 der SUP-Richtlinie der EU. Art. 3 Abs.1 SUP-Richtlinie verlange eine Umweltprüfung für alle Pläne nach den Absätzen 2 bis 4, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall sei, bestimmten die Mitgliedstaaten für diese Pläne entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze. Der nationale Gesetzgeber habe sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese müsse nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen seien. Eine typisierende Betrachtungsweise oder Pauschalierung dürfe nicht erfolgen. Diesem strengen Maßstab werde § 13 BauGB nicht gerecht. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB seien nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen. Dies gelte schon wegen der ganz unterschiedlichen bisherigen Nutzung der potentiellen Flächen im Außenbereich und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

§ 13b BauGB dürfe daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden.

Jugendhilferecht

Zur Frage der Unwirksamkeit der Berliner Obergrenze für monatliche Zuzahlungen der Eltern für die Betreuung in Kindertagesstätten.

Urteil vom 26. Oktober 2023 – BVerwG 5 C 6.22 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26. Oktober 2023 entschieden, dass die in Berlin für zusätzliche Leistungen freier Träger von Kindertagesstätten geltende Obergrenze für monatliche Zuzahlungen der Eltern mit dem Anspruch der freien Jugendhilfeträger auf gleichheitsgerechte Beteiligung am staatlichen System der Kindertagesstättenfinanzierung unvereinbar ist.

Die Klägerin ist als Trägerin der freien Jugendhilfe anerkannt und betreibt in Berlin mehrere Kindertagesstätten. Das pädagogische Konzept unterscheidet sich von anderen Trägern und sieht einen höheren Personalschlüssel vor. Der damit verbundene höhere Finanzbedarf wird durch Zuzahlungen der Eltern ge-

deckt. Seit 2018 sieht Anlage 10 Abs. 6 der Berliner Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherung der Tageseinrichtungen (RV Tag) vor, dass freie Träger mit den Eltern nur noch Zuzahlungen von maximal 90 Euro pro Kind und Monat vereinbaren dürfen.

Für die Beurteilung der Finanzierungssysteme der Länder im Bereich der Kindertageseinrichtungen sei der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG vorrangiger Prüfungsmaßstab. Hierbei sei insbesondere der Grundsatz der Trägerpluralität nach § 3 Abs.1 SGB VIII zu beachten. Danach dürfe bei der Ausgestaltung der Förderung grundsätzlich nicht nach Wertorientierung oder Inhalten, Methoden und Arbeitsformen der freien Träger differenziert werden. Diese seien vielmehr wegen der ihnen gewährleisteten Autonomie (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) befugt, in ihrem pädagogischen Leistungsangebot auch über das hinauszugehen, was Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere freie Träger für erforderlich hielten. Dies schließe das Recht ein, die hierfür notwendigen Mittel durch Zuzahlungen der Eltern zu erheben.

Die in der RV Tag vorgesehene strikte Zuzahlungsbegrenzung halte daher den strengen Anforderungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand. Die Regelung erweise sich als unangemessen, weil sie das vom Bundesgesetzgeber mit einem hohen Rang versehene Rechtsgut der Trägerpluralität bei Überschreiten der Zuzahlungshöchstgrenze ausnahmslos zurücktreten lasse.

Personalvertretungsrecht

Zur Frage, ob soziale Medien mit Kommentarfunktion mitbestimmungspflichtige Überwachungseinrichtungen sein können.

Beschluss vom 4. Mai 2023 – BVerwG 5 P 16.21 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 4. Mai 2023 entschieden, dass die von der öffentlichen Verwaltung betriebenen eigenen Seiten oder Kanäle in sozialen Medien wegen der für alle Nutzer bestehenden Möglichkeit, dort eingestellte Beiträge zu kommentieren, eine technische Einrichtung zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung von Beschäftigten sein kann, deren Einrichtung oder Anwendung der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt.

Dies gelte aber nicht generell, sondern könne nur nach Maßgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei der Einrichtung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen (§ 80 Abs. 1 Nr. 21 BPersVG), soll gewährleisten, dass Beschäftigte nicht durch eine technische Einrichtung eine ständige Überwachung befürchten müssten und dadurch unter einen Überwachungsdruck gerieten. Dieser Schutzzweck gebiete es, bereits das Speichern von Nutzerkommentaren mit verhaltens- oder leistungsbezogenen Angaben als selbständige (Überwachungs-)Leistung einer technischen Einrichtung anzusehen. Es bestehe grundsätzlich die Gefahr, dass die Dienststelle diese Daten auch auswerte, wodurch ein Überwachungsdruck bei den Beschäftigten erzeugt werden könne. Das Speichern der Kommentare könne zudem zur Überwachung der Beschäftigten „bestimmt“ sein. Ob dies der Fall sei, hänge davon ab, ob bei objektiver Betrachtung im konkreten Fall eine nach Maßgabe des Schutzzwecks des Mitbestimmungstatbestandes hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Einstellen entsprechender Nutzerkommentare gegeben sei. Hierfür sei neben der inhaltlichen Konzeption des von der Dienststelle verantworteten Auftritts in den sozialen Medien einschließlich des Lösungsverhaltens der Dienststelle auch das tatsächliche Verhalten der Nutzer einzubeziehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sache zur Erhebung der erforderlichen tatsächlichen Feststellung an das OVG zurückverwiesen.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Widerlegung der Bekanntgabevermutung beim Bestreiten des Zugangs eines Verwaltungsakts.

Urteil vom 19. November 2023 – BVerwG 6 C 3.23 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 19. November 2023 entschieden, dass in einem Fall der vorgetragenen Nichtzustellung mehrerer einfacher Briefe einfaches Bestreiten grundsätzlich ausreicht, um Zweifel am Zugang eines Verwaltungsakts im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 VwVfG darzulegen.

Der Kläger begehrt die Aufhebung von Rundfunkbeitragsfestsetzungsbescheiden wegen angeblich fehlender Zustellung in mehreren Fällen. Wenn sich das Bestreiten des Zugangs unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls nach freier Beweiswürdigung als bloße Schutzbehauptung erweise, könne von einem Zugang ausgegangen werden. Dann bleibe es bei der gesetzlichen Bekanntgabevermutung. Das vom Berufungsgericht demgegenüber noch geforderte qualifizierte Bestreiten mache es aber dem Adressaten unmöglich, die gesetzliche Vermutung im Einzelfall zu widerlegen.

Bestreite der Adressat den Zugang, seien die Glaubhaftigkeit seines Vortrags und seine Glaubwürdigkeit zu würdigen. Die ungewöhnlich hohe Anzahl vermeintlich nicht zugegangener Schreiben, für die es keine Erklärung gibt, reiche für sich genommen nicht aus, um von einer Schutzbehauptung auszugehen. Sie biete aber einen Anlass für die Suche nach weiteren Anhaltspunkten in dieser Richtung.

LNG-Beschleunigungsgesetz

Zur Frage, ob der erste Abschnitt der Ostsee-Anbindung-Leitung weitergebaut werden darf.

Beschluss vom 12. September 2023 – BVerwG 7 VR 4.23 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 12. September 2023 den Antrag einer Umweltvereinigung abgelehnt, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung „Ostsee-Anbindung-Leitung (OAL) Seeabschnitt Lubmin bis KP 26“ anzuordnen.

Das Gericht hält die Klage nach summarischer Prüfung ihrer Erfolgsaussichten für voraussichtlich unbegründet. Nach diesem Prüfungsmaßstab gehe der Planfeststellungsbeschluss zu Recht mit Blick auf die kommenden Heizperioden einschließlich der im Winterhalbjahr 2023/2024 von einem Fortbestand der Gasversorgungskrise aus. Die notwendige Stabilisierung der Versorgungssicherheit begründe nach aktueller Einschätzung der Bundesnetzagentur den zusätzlichen Bedarf an LNG-Einspeisemöglichkeiten. Der Antragsteller habe diese

Einschätzung durch die von ihm vorgelegte gutachterliche Stellungnahme nicht zu erschüttern vermocht. Daher sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich gewesen. Die Planfeststellungsbehörde habe auch von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach Planänderung absehen dürfen, weil die Änderungen das Gesamtkonzept der Planung nicht berührt und die Identität des Vorhabens gewahrt hätten. Die Ausführungen des Antragstellers seien nicht geeignet, derzeit durchgreifende Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit einschlägigen Vorschriften zur Anlagensicherheit sowie zum Natur- und Artenschutzrecht zu begründen. Schließlich habe der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich die Belange des Klimaschutzes hinreichend gewürdigt.

Natur- und Landschaftsschutzrecht

Zur Zulässigkeit nachträglicher artenschutzrechtlicher Beschränkungen des Betriebs von Windenergieanlagen.

Urteil vom 19. Dezember 2023 – BVerwG 7 C 4.22 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 19. Dezember 2023 entschieden, dass die Naturschutzbehörden grundsätzlich befugt sind, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen nachträgliche Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu treffen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat.

Eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung stünde nachträglichen artenschutzrechtlichen Anordnungen auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG nicht generell entgegen. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründe eine unmittelbare und dauerhafte Verhaltenspflicht, die auch bei Errichtung und Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Windenergieanlagen zu beachten sei. Zwar sei aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlagenbetrieb auch im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als rechtmäßig anzusehen. Dies gelte aber nur in den Grenzen der auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bezogenen Feststellungswirkung der Genehmigung, wonach die genehmigte Anlage mit den öffentlich-

rechtlichen Vorschriften vereinbar sei. Aufgrund der Anknüpfung an den Genehmigungszeitpunkt erstrecke sich diese Feststellungswirkung nicht auf nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage. Revisionsrechtlich nicht beanstandet werden könne die Annahme eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen sei das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Exemplaren der besonders geschützten Fledermausarten signifikant erhöht.

Umweltschutzrecht

Zur Zulässigkeit des Normenkontrollantrages gegen die „Inntal-Süd“-Verordnung.

Urteil vom 26. Januar 2023 – BVerwG 10 CN 1.23 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26. Januar 2023 entschieden, dass eine anerkannte Umweltvereinigung gegen die „Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Inntal Süd“ im Wege der Normenkontrolle vorgehen kann.

Der Antragsteller ist eine anerkannte Umweltvereinigung. Er wendet sich gegen eine Verordnung, durch die u.a. das bisherige Landschaftsschutzgebiet um ca. 650 ha verkleinert wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag mangels Antragsbefugnis als unzulässig abgelehnt. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren zunächst zur Klärung der Frage, ob nach Unionsrecht (Richtlinie 2001/42/EG) vor Erlass der Verordnung eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bestand, ausgesetzt. Der EuGH hat dies mit Urteil vom 22. Februar 2022 verneint. Nach erneuter mündlicher Verhandlung hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Die Antragsbefugnis ergebe sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Art. 11 Abs. 1 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zur Alpenkonvention verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres

Schutzzwecks zu erhalten. Diese Regelung sei eine umweltbezogene Bestimmung des innerstaatlichen Rechts. Das Naturschutzprotokoll diene der Durchführung der Alpenkonvention, die zum Unionsumweltrecht gehöre. Nach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention i.V.m. Art. 47 und Art. 51 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta müsse ein etwaiger Verstoß dagegen von einer anerkannten Umweltvereinigung vor Gericht angefochten werden können. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG werde vorliegend nicht angewandt.

Presserecht

Zur Anerkennung von Presseausweisen.

Urteile vom 23. November 2023 – BVerwG 10 C 2.23 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23. November 2023 entschieden, dass ein Unternehmen, das Dienstleistungen für Journalisten anbietet, nicht die Gleichstellung der von ihm ausgestellten Presseausweise mit dem bundeseinheitlichen Presseausweis beanspruchen kann.

Geklagt hatte eine Aktiengesellschaft, die für ihre Kunden – mehrheitlich nebenberuflich tätige Fachjournalisten – u.a. Presseausweise ausstellt. Eine Anerkennung hatte die aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Innenministerkonferenz und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e.V. hierfür eingerichtete Ständige Kommission verweigert, weil die Klägerin nicht die darin geforderte Voraussetzung erfülle, dass ihre Kunden hauptberuflich als Journalisten tätig seien. Der bundeseinheitliche Presseausweis soll dem vereinfachten Nachweis der Pressezugehörigkeit gegenüber Behörden dienen. Neben ihm bestünden auch andere Möglichkeiten, die Pressezugehörigkeit nachzuweisen, etwa durch Presseausweise nicht anerkannter Verbände oder durch Redaktionsschreiben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Praxis des beklagten Landes zur Anerkennung von Presseausweisen verletze die Klägerin nicht in ihren Grundrechten. Sie berühre nicht den Schutzbereich der von dieser geltend gemachten Pressefreiheit. Für das Funktionieren einer freien Presse sei es nicht notwendig, dass die u.a. von der Klägerin aus-

gegebenen Presseausweise in gleicher Weise anerkannt werden wie der bundeseinheitliche Presseausweis. Dieser könne den Zugang zu Behörden erleichtern, sei hierfür aber nicht Voraussetzung.

In die Berufs- und Wettbewerbsfreiheit der Klägerin habe der Beklagte nicht eingegriffen. Eine Maßnahme, die in Zielsetzung und Wirkung einem klassischen freiheitsbeschränkenden Eingriff gleichkäme, liege hier angesichts der vom Obergericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellten geringfügigen Auswirkungen der Anerkennungspraxis nicht vor.

Schließlich verstoße diese Praxis auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Zwar behandle der Beklagte die Ausweise der von der Ständigen Kommission des Deutschen Presserats anerkannten Verbände generell anders als die Ausweise nicht anerkannter Verbände. Diese Ungleichbehandlung werde aber von einem hinreichenden sachlichen Grund getragen. Die Akzeptanz des bundeseinheitlichen Presseausweises als Grundlage einer erleichterten Legitimierung von Presseangehörigen setze voraus, dass er nach einem einheitlichen Verfahren mit standardisierten Voraussetzungen und mit einheitlichem Erscheinungsbild ausgegeben werde.

Die Vertreterin des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht

Stand 1. Januar 2024

Geschäftsverteilungsplan

Leitung: MinDirg'n Auerbach

<u>Fachbereich 1</u>	App.: 10855	Senat
N. N.		

Bau- und Bodenrecht	4.
Raumordnungsrecht	4.
Recht der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung	4.
Kleingartenrecht	4.
Sonstiges Recht der Fachplanung	4.
Ordnungsrecht, soweit mit vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängend	4.
Recht der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen	4.
Denkmalschutzrecht	4.
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	11.
Vorhaben zur Errichtung und Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten	11.
Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO	Fachsenat nach §189 VwGO

<u>Fachbereich 2</u>	App.: 10876	Senat
RD Dr. Dr. Sandler		

Allgemeines Kriegsfolgengesetz	3.
Gesundheitsverwaltungsrecht	3.
Heimrecht	3.
Land- und Forstwirtschaftsrecht, einschließlich Förderungsmaßnahmen, sowie	3.

Tierzucht- und Tierseuchenrecht	
Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht	3.
Jagd- und Fischereirecht	3.
Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht	3.
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	3.
Verwaltungshaftung zwischen Bund und Ländern nach Art. 104 a Abs. 5 GG, Lasten- tragung nach Art. 104 a Abs. 6 GG einschließlich Ausführungsgesetze	3.
Immissionsschutzrecht	7.
Recht des Baus von Wasserstraßen	7.
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	7.
Bau- und Unterhaltung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen und Obusverkehr	7.
LNG-Beschleunigungsgesetz	7.

<u>Fachbereich 3</u>	App.: 10882	Senat
MinDirig'n Auerbach		

Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamtendisziplinarrechts, des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienst- pflichtigen	2. und 5.
Fürsorgerecht	5.
Kriegsopferfürsorgerecht	5.
Schwerbehindertenrecht	5.
Mutterschutzrecht	5.
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	5.
Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderungsrecht	5.
Recht der Förderung des Wohnungsbaus sowie Wohnungs-, Wohngeld und Mietpreis- recht	5.
Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	5.
Unterhaltsvorschussgesetz	5.
Entschädigungsrecht nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	5.
Personal- und Richtervertretungsrecht	5.
Gleichstellungsrecht des Bundes und Länder	5.

Conterganstiftungsrecht	5.
Recht zur Regelung offener Vermögensfragen	8.
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht	8.
Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts	8.
Lastenausgleichsrecht	8.
Wirtschaftsverwaltungsrecht	8.
Recht des Außenhandels	8.
Währungs- und Umstellungsrecht	8.
Finanzdienstleistungsrecht	8.
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge	8.
Kommunalrecht	8.
Treuhandgesetz, Kommunalvermögensgesetz und Vermögenszuordnungsgesetz	8.
Vergaberecht	8.
Recht der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft	8.
Recht der freien Berufe	8.
Kammerrecht	8.
Personenbeförderungsgesetz	8.
Flurbereinigungsrecht	8.

<u>Fachbereich 4</u>	App.: 10968	Senat
MinR Dr. Voigt	Vertreter der VBI	

Ausländerrecht	1.
Asylrecht	1.
Vertriebenenrecht	1.
Staatsangehörigkeitsrecht	1.
Sachen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind	1.
Wehrpflicht- und Zivildienstrecht	6.
Recht der Kriegsdienstverweigerung	6.
Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht	6.
Prüfungsrecht	6.
Namensrecht	6.
Jugendmedienschutzrecht	6.

Rundfunkrecht	6.
Post- und Telekommunikationsrecht	6.
Eisenbahnrecht (i.V.m. Bundesnetzagentur)	6.
Versammlungsrecht	6.
Polizei- und Ordnungsrecht	6.
Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste	6.
Waffenrecht	6.
Wahlrecht und Recht der politischen Parteien	6.
Parlamentsrecht	6.
Staatskirchenrecht	6.
Allgemeines Datenschutzrecht	6.
Vereinsrecht	6.
Straßen- und Wegerecht	9.
Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und Straßenbaubeitragsrecht	9.
Abgabenrecht	9.
Streitigkeiten, welche die Fehmarnbelt-Querung zwischen Puttgarden und der deutschen-dänischen Grenze betreffen	9.
Informationsfreiheitsrecht	10.
Presse-, rundfunk-, archiv- und medienrechtliche Informations-, Einsichts- und Auskunftsrecht	10.
Presserecht	10.
Gentechnikrecht	10.
Abfall- und Bodenschutzrecht	10.
Atomrecht	10.
Wasser- und Deichrecht	10.
Bergrecht	10.
Recht der Wasser- und Bodenverbände	10.
Natur- und Landschaftsschutzrecht	10.
Sonstiges Umweltrecht	10.
Sachen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind (Eingänge bis zum 31. Dezember 2023)	10.

**Die Vertreterin des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift 11014 Berlin
Büro: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin**

**Telefon: +49 (0)30 18681 – 10855
Telefax: +49 (0)30 18681 – 10843
E-Mail: VBI@bmi.bund.de
Internet: www.vertreterin-des-bundesinteresses.de**